



Ausfüllhilfe für das Formular L 1 (Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung) für 2025

Machen Sie Ihre ArbeitnehmerInnenveranlagung per Internet!

Sie können Ihre Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) Ihrem Finanzamt auch **elektronisch über FinanzOnline** übermitteln. Sie brauchen keine Amtswege auf sich zu nehmen und können bequem von zu Hause per Mausclick Ihre Steuerangelegenheiten erledigen. Die Erklärung muss nicht ausgedruckt werden, die erklärten Daten können jederzeit online abgefragt werden.

Für weitere Informationen rufen Sie FinanzOnline über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen bmf.gv.at oder direkt über <https://finanzonline.bmf.gv.at> auf.

Ausführliche steuerliche **Informationen und Tipps** zur ArbeitnehmerInnenveranlagung finden Sie im Steuerbuch 2026 (bmf.gv.at) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bitte übermitteln Sie **keine Belege** (Beilagen). Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre auf, da Belege gegebenenfalls von Ihrem Finanzamt überprüft werden. Füllen Sie Ihre Erklärung vollständig aus, um eine rasche Bearbeitung durch Ihr Finanzamt zu gewährleisten. Die Überprüfung Ihres Antrages kann zu einer längeren Bearbeitungszeit führen. Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn alle Meldungen (z.B. Jahreslohnzettel) eingelangt sind.

Beachten Sie bitte:

Ihr Formular wird **maschinell gelesen**. Um eine optimale Verarbeitung zu gewährleisten, beachten Sie die unten stehenden Ausfüllhinweise. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und unterstützen eine zügige Bearbeitung.

- Geben Sie nur die **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind.
- Schreiben Sie in **GROSSBUCHSTABEN** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe.
- Schreiben Sie in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen.
- Füllen Sie Textfelder von links nach rechts aus.
- Leerbleibende Felder frei lassen und **NICHT** durchstreichen.
- Anmerkungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht maschinell gelesen werden.

So schreiben Sie richtig

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z Ä Ö Ü ß

1.1 FAMILIEN- oder NACHNAME

MUSTERFRAU

1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1 2 3 4 1 0 0 5 8 0

1.6 Geburtsdatum (wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

1 0 0 5 1 9 8 0

1.5 Geschlecht

☒ weiblich ☐ inter/divers/offen
☒ männlich

So füllen Sie Beträgsfelder richtig aus

- Füllen Sie Beträgsfelder rechtsbündig aus.
- Leerbleibende Felder frei lassen und NICHT durchstreichen.
- Immer den Gesamt(jahres)betrug eintragen.

RICHTIG

1 4 7 9 0 0
2 8 3 6 1 7 0

FALSCH

3 0 u. 5 0
2 0 0 + 1 0
1 4 7 9 /
2 0
3 0
1 1 0



RICHTIG

5. Alleinverdienerabs

5.1 Alleinverdienerabsetzb

5.1.1 ☐ Alleinverdienerabs

5.1.2 ☐ Alleinerzieherabs

Hinweis zu Punkt 5.1.1 und 5.

--	--

5.1.3

--	--

 Anzahl der K
habe/hat. Zur

				4	7	8	0

				1	2	9	3

				6	7	1	7

RICHTIG

1.1 FAMILIEN- oder NACHNAME

M U S T E R F R A U

1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer
laut e-card

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

100580

1.7 Personenstand am 31.12.2023 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)

☒ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend

☒ ledig

☒ dauernd getrennt lebend

2.1 STRASSE

QUELLENSTRASSE

7140,90

ORDER

gewerke, Zeitungen etc.)	720	47800
	7140,90	
heimfahrten)	721	

FALSCH

5. Alleinverdienerabs

5.1 Alleinverdienerabsätz

5.1.1 ☒ Alleinverdienerabs

5.1.2 ☒ Alleinverzieherabs

Hinweis zu Punkt 5.1.1 und 5.

5.1.3 ☐ ☐ Anzahl der K habe/hat. Zur

Handwritten examples of numbers in a 3x3 grid with red arrows indicating stroke direction:

- Row 1: 4, 7, 8
- Row 2: 1, 2, 9, 3
- Row 3: 6, 7, 1, 7, 5

FALSCH

1.1 FAMILIEN- oder NACHNAME

MUTERSTERFRAU

1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer
laut e-card

1 2 3 4 1 0 0 5 8 0

1.7 Personenstand am 31.12.2023 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)

☒ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend

☒ ledig

☒ dauernd getrennt lebend

2.1 STRASSE

QUELLENSTRASSE

7 1 4 0 9 0





5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

5.1 Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

5.1.1 ☐ **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass mein*e Partner*in diesen nicht in Anspruch nimmt.

5.1.2 ☐ **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis zu Punkt 5.1.1 und 5.1.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.1.3 erforderlich.

5.1.3 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder mein*e Partner*in für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

zu Pkt. 5.1.1: Voraussetzungen für den **Alleinverdienerabsetzbetrag** sind,

- dass für ein oder mehrere Kind/er für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen wurde und
- dass Sie im jeweiligen Jahr für mehr als sechs Monate verheiratet waren, in einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben und von Ihrem Partner nicht dauernd getrennt gelebt haben und
- dass die Einkünfte des Partners (inkl. Wochengeld) den Betrag von 7.284 Euro nicht überstiegen haben.

zu Pkt. 5.1.2: Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht Ihnen zu, wenn Sie im jeweiligen Jahr mehr als sechs Monate nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragenen Partnerschaft) gelebt haben und für mindestens sieben Monate für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben. Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag ist – wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen – bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen, auch wenn dieser bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde. Der Punkt 5.1.3 ist dann jedenfalls auszufüllen.

6. Kindermehrbetrag ³⁾

6.1 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 5.1.1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 5.1.2) **beantragt**:

☐ Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2025 an zumindest 30 Tagen betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe.

6.2 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 5.1.1.) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 5.1.2) **nicht** beantragt und beziehe die **Familienbeihilfe**:

☐ Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2025 an zumindest 30 Tagen betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und mein*e (Ehe-)Partner*in 2025 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge von weniger als 700 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 700 Euro.

zu Pkt. 6: Der **Kindermehrbetrag** steht zu, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es wurden 2025 betriebliche oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen.
- Das Einkommen im Jahr 2025 hat eine bestimmte Grenze nicht überstiegen; diese Grenze ist von der Anzahl der Kinder abhängig, für die Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate bezogen wurde. Sie beträgt:
 - Bei einem Kind: 16.803 Euro (Einkommensteuer unter 700 Euro)
 - Bei zwei Kindern: 20.303 Euro (Einkommensteuer unter 1.400 Euro)
 - Bei drei Kindern: 23.077 Euro (Einkommensteuer unter 2.100 Euro)
 - Bei vier Kindern: 25.410 Euro (Einkommensteuer unter 2.800 Euro)
 - Bei weiteren Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend weiter; für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an Einkommensteuer von 700 Euro zu berücksichtigen.
- Es besteht Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag oder der (Ehe)Partner hat die oben genannten Einkommensgrenzen ebenfalls nicht überschritten. In diesem Fall steht der Kindermehrbetrag nur der Person zu, die die Familienbeihilfe für das Kind bezogen hat.

Damit der Kindermehrbetrag im Steuerbescheid berücksichtigt werden kann, müssen Sie bestätigen, dass die Voraussetzungen vorliegen. Sie müssen daher die in Punkt 6.1 oder im Punkt 6.2 vorgesehene Erklärung abgeben.

Steht der Kindermehrbetrag zu, wird er automatisch berechnet und berücksichtigt.

7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

☐ Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag.

Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte von nicht mehr als 30.957 Euro, kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und Einkünfte der*des Ehepartners*in oder der*des eingetragenen Partners*in nicht mehr als 2.673 Euro jährlich.

zu Pkt. 7: Voraussetzungen für den **erhöhten Pensionistenabsetzbetrag** sind,

- dass Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben **und**
- dass Sie im jeweiligen Jahr mehr als sechs Monate verheiratet waren oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben und von Ihrer*Ihrem (Ehe-)Partner*in nicht dauernd getrennt gelebt haben **und**
- Ihre Pensionseinkünfte im Kalenderjahr weniger als 30.957 Euro betragen haben **und**
- Ihr*e (Ehe-)Partner*in Einkünfte von höchstens 2.673 Euro jährlich erzielt hat.

Beachten Sie: zur Berücksichtigung von Sonderausgaben

Für freiwillige Weiterversicherungen, Kirchenbeiträge und abzugsfähige Spenden: Derartige Sonderausgaben werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr in der Steuererklärung einzutragen.



9. Pendlerpauschale/Pendlereuro

Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre*n Arbeitgeber*in in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner. Die Berechnungshilfe L 34a finden Sie unter: https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=L34a

9.1 **Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag**
abzüglich eines Kostenersatzes für ein Öffi-Ticket

718

--	--	--	--	--	--	--	--

9.2 **Pendlereuro (Absetzbetrag) - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag**

916

--	--	--	--	--	--	--	--

zu Pkt. 9.1: Verwenden Sie zur Berechnung des Pendlerpauschales ausschließlich den Pendlerrechner. Wenn Sie gleichzeitig mehrere Arbeitgeber*innen im Kalenderjahr hatten und zumindest ein*e Arbeitgeber*in das Pendlerpauschale nicht (in richtiger Höhe) berücksichtigt hat oder das Ausmaß des in Summe berücksichtigten Pendlerpauschales ein volles Pendlerpauschale überschreitet, verwenden Sie als weitere Berechnungshilfe das Formular L34a. Wenn Arbeitnehmer*innen an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum im nicht steuerbaren Werkverkehr befördert werden, steht kein Pendlerpauschale zu. Zuwendungen des Arbeitgebers für ein „Öffi-Ticket“ vermindern das Pendlerpauschale. Beispiele finden Sie im Steuerbuch. Wird ein arbeitgeber eigenes Kfz für die Strecke Wohnung - Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, steht kein Pendlerpauschale zu. Falls das Pendlerpauschale beantragt wird, muss zwingend auch eine Angabe unter Pkt. 9.2 Pendlereuro erfolgen. Eine Verarbeitung ist ansonsten nicht möglich!

zu Pkt. 9.2: Der Pendlereuro beträgt zwei Euro pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich. Falls der Pendlereuro beantragt wird, muss zwingend auch eine Angabe unter Pkt. 9.1 Pendlerpauschale erfolgen. Eine Verarbeitung ist ansonsten nicht möglich!

11. Sonderausgaben

Aufgrund einer Datenübermittlung werden insbesondere inländische **Kirchenbeiträge** und **Spenden** an begünstigte inländische Empfänger sowie das „**Öko-Sonderausgabenpauschale**“ automatisch berücksichtigt und müssen **nicht** erklärt werden. Zur Berücksichtigung von Sonderausgaben in anderen Fällen (ausgenommen Verlustabzug) verwenden Sie die Beilage **L 1d**. Zur Berücksichtigung des **Verlustabzuges** (Berücksichtigung von betrieblichen Verlusten aus vergangenen Jahren als Sonderausgabe) verwenden Sie das Formular **E 1** oder **E 7**.

zu Pkt. 11: Nähere Informationen zu den Sonderausgaben entnehmen Sie bitte dem „Steuerbuch 2026“ (bmf.gv.at - Publikationen - Das Steuerbuch).

zu Pkt. 12:

Zur Geltendmachung von **außergewöhnlichen Belastungen** verwenden Sie bitte die **Beilage L 1ab**. Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die **Beilage(n) L 1k**.

Nähere Informationen zu den **außergewöhnlichen Belastungen** entnehmen Sie bitte dem „Steuerbuch 2026“ (bmf.gv.at - Publikationen - Das Steuerbuch).

Bitte geben Sie in der jeweiligen Beilage jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener oder zustehender Ersätze bzw. Vergütungen an (z.B. pflegebedingte Geldleistungen).

15. Freibetragsbescheid

15.1 ☒ Ich **beantrage einen** Freibetragsbescheid.

15.2 ☒ Ich beantrage einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich

449

--	--	--	--	--	--	--	--

zu Pkt. 15: Wenn Sie einen Freibetragsbescheid oder einen niedrigeren Freibetragsbescheid beantragen, erhalten Sie gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid für das zweitfolgende Jahr (für das Jahr 2027) einen **Freibetragsbescheid** und eine **Mitteilung zur Vorlage** bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber. Bei Vorlage dieser Mitteilung werden als vorläufige Maßnahme bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt. Daraus resultiert eine geringere Lohnsteuerbelastung. Wurde ein Freibetragsbescheid vom Finanzamt ausgestellt und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen. Geringere Aufwendungen führen im Regelfall zu einer Nachzahlung, höhere Aufwendungen zu einer Gutschrift.

Wenn Sie keinen Freibetragsbescheid wünschen, füllen Sie die Punkte 15.1 und 15.2 **nicht** aus.

Hinweis: Zur Erklärung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug (zB Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung), für Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien und/oder für einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht verwenden Sie bitte die **Beilage L 1i**.

Zur Berücksichtigung eines Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung verwenden Sie bitte die **Beilage L 1k**. Pro Kind ist eine gesonderte Beilage zu verwenden.

Zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die **Beilage L 1ab**.

Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung, die Berücksichtigung von Sonderausgaben an ausländische Organisationen oder für die Berücksichtigung anderer Sonderausgaben, wie bspw. Steuerberatkungskosten etc., verwenden Sie die **Beilage L 1d**.

